

# Die Gewässerordnung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fischerei waidgerecht nach den Grundsätzen guter fachlicher Praxis auszuüben. Der Fischbestand ist nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit zu hegen und zu pflegen. Insbesondere das Hess. Fischereigesetz die Hess. Fischereiverordnung, das Tierschutzgesetz sowie die Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetzgebung sind zu beachten und einzuhalten. Auf die Vereinsatzung wird verwiesen.

**Ausweise:** Zum Fischen mitzuführen sind: **Amtlicher Jahresfischereischein, Fischerei-Erlaubnisschein und Fangbuch.**

Entnommene Fische sind unverzüglich nach dem Fang in das Fangbuch einzutragen. Das Nichteintragen des Fangs führt zum Entzug der Fangerlaubnis. Der Erwerb einer neuen Angelerlaubnis für das Folgejahr setzt die Vorlage des Fangbuches einschließlich ordnungsgemäß geführter Fangstatistik voraus. Das Vereinsabzeichen sollte von allen Mitgliedern am Wasser sichtbar getragen werden. Bei der Verwendung von Fahrzeugen sind diese mit dem Vereinsaufkleber zu kennzeichnen.

**Gewässergrenzen:** Gewässergrenzen, gesperrte Uferstrecken und Fliegenstrecken sind in der gültigen Gewässerkarte dargestellt. Die Angaben sind strikt einzuhalten. Im Bereich der Haune sind folgende Fliegenstrecken ausgewiesen:

1. Ehemaliges Wehr Bingartes bis Wehr Unterhaun.
2. Alte Straßenbrücke Oberhaun bis zur Gemeindegrenze Hauneck ( 10 m unterhalb Eitramündung ).

**Erlaubte Fanggeräte:** Es darf mit 2 Ruten gefischt werden, die zu beaufsichtigen sind. An jeder Rute ist lediglich eine Anbissstelle erlaubt. Während der Hechtschonzeit ist die Verwendung von Hartmono-/Metallvorfächern und Mehrfachhaken verboten. Spinnfischen ist während der Hechtschonzeit untersagt.

Weiterhin ist die Benutzung von 1 Reuse ohne Flügel mit einer Einschlupföffnung bis 4 cm gestattet. Die Reuse muss im Reusenbuch notiert werden und die Reusennummer an der Reuse angebracht sein.

Die Fliegenstrecken der Haune dürfen zwischen Sonnenauf- und untergang (dem Kalender entnehmen) nur auf Hecht und Zander (Mindestkörpergröße des Köders 10 cm) oder mit Fliegenausrüstung befischt werden, d.h. mit Fliegenrute, Fliegenrolle, Fliegenschnur, entspr. Vorfach und künstlichen Fliegen (nass oder trocken), Nymphen und Streamer, alle auf Schonhaken (bzw. Einzelhaken mit angedrücktem Widerhaken).

Das Anfüttern ist auf 1 Liter Gesamtvolumen je Angeltag beschränkt.

Zulässig zum Fang von Köderfischen sind: Hebenetze ( Senken ) bis ca. 1 m<sup>2</sup>.

Weiter muss beim Fischen mitgeführt werden: Abschlagegerät, Messer, Hakenlöser, Lande- und Messhilfe.

**Mindestmaße, Fangverbote, Schonzeiten:** Mindestmaße, Fangverbote und Schonzeiten sind dem gültigen Fischerei- Erlaubnisschein/Fangbuch zu entnehmen und unbedingt einzuhalten. Darüber hinaus gelten die Fangverbote des §1 Hess. Fischereigesetz für weitere Fischarten, Krebse und Muscheln. Gefangene untermaßige Fische und Fische, die einem Fangverbot unterliegen und versehentlich gehakt wurden, sind schonend vom Haken zu lösen und dem Wasser sofort behutsam zurückzugeben. Kann der Haken nicht entfernt werden ohne den Fisch schwerwiegend zu verletzen, ist das Vorfach vor der Maulspalte so kurz wie möglich abzuschneiden und der Fisch ebenfalls zurückzusetzen.

**Fangbeschränkungen:** In der Woche dürfen **5 Flussbarsche, 5 Brassen, 5 Regenbogenforellen, 2 Bachforellen, 2 Hechte, 2 Zander, 2 Schleien** und **2 Karpfen** entnommen werden. Alle übrigen Fischarten, für die kein Fangverbot gilt und die keine Schonzeit haben, unterliegen keiner Fangbegrenzung. Die Woche beginnt mit dem Sonntag und endet am Sonnabend. Auf den Fliegenstrecken sind **2 Bachforellen** je Woche erlaubt, jedoch nicht mehr als **6 Stück** pro Jahr. Nach Ausschöpfung der erlaubten Mengen ist das Fischen der genannten Arten einzustellen! Zwecks Aufbau des Fischbestandes kann der Vorstand abweichende Entnahmeregeln festlegen und bekannt geben.

**Kontrolle:** Ausweise und Geräte, und der Fang, sind auf Verlangen den Fischereiaufsehern und jedem sich ausweisenden Vereinsmitglied ohne Kritik vorzuzeigen.

**Besondere Verhaltensregeln:** Alle Mitglieder des Vereins haben darauf zu achten, dass diese Gewässerordnung eingehalten wird. Sie sollen sich ständig ihrer Verpflichtung als Angler und Bewahrer der Natur bewusst sein und sich dabei kameradschaftlich verhalten. Rutengabeln aus Naturholz sind nach Beendigung des Angelns unbedingt zu entfernen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Unregelmäßigkeiten an den Vereinsgewässern - dazu gehören Verunreinigungen durch Müll, Öl, Abwässer oder Sonstiges - umgehend dem Vorstand zu melden. **Insbesondere bei Feststellung eines Fischsterbens sind sofort der Vorstand und die Polizei zu benachrichtigen.**

Schwarzangler und andere Frevler am Wasser sind namhaft zu machen (Name, Ort, Datum, Uhrzeit, Kfz-Nr., Fotos). Bei Problemen ist die Fischereiaufsicht bzw. die Polizei zu verständigen. Der Vorfall ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

**Uferbetretung:** Nach §15 Hess. Fischereigesetz besteht ein allgemeines Uferbetretungsrecht soweit nicht unmittelbare Haus-, Wohn- und Hofgrundstücke betroffen sind. Um mit den Anliegern im Einvernehmen zu bleiben, ist jeder Streit und Schaden an fremdem Eigentum zu vermeiden. Jeder hat seinen Angelplatz **sauber** zu verlassen.

**Fischpassanlagen:** Im Bereich von Fischpassanlagen ist das Angeln grundsätzlich verboten. Das bedeutet, dass innerhalb eines Abstands von 5 m seitlich des Fischpasses und innerhalb eines Radius von 5 m am Einlauf und am Auslauf der Anlage das Auswerfen und Anbieten jeglicher Fischköder untersagt ist. Die Maße beziehen sich auf die Mittelachse der jeweiligen Fischpassanlage.

Die **Nichtbeachtung dieser Gewässerordnung** wird entsprechend der Satzung geahndet.